



AMBERG

Stadt Amberg | Postfach 2155 | 92211 Amberg

Gegen Zustellungsurkunde

Luitpoldhütte GmbH
Sulzbacher-Straße 121
92224 Amberg

Amberg, 15.05.2023

3.2-U Gr

Referat für Recht, Umwelt
Und Personal

Amt für Ordnung und Umwelt

Anja Graf
Herrnstraße 1 - 3
92224 Amberg
Zimmer Nr.: 112

T 09621 10-2004
F 09621 10-1317
Anja.Graf@Amberg.de

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Hier: Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer 3D-Sanddrucker-Anlage in der Halle Croning 2

Die Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – erlässt folgenden

B E S C H E I D:

A. Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung

I. Genehmigungsgegenstand

Die Luitpoldhütte GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern II. und III. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb einer 3D-Sanddrucker-Anlage in der Halle Croning 2.

II. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, vom 15.05.2023 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Allgemeine Angaben
2. Standort und Umgebung der Anlage
3. Anlagen und Verfahrensbeschreibung
4. Gehandhabte Stoffe
5. Luftreinhaltung
6. Lärmschutz
7. Anlagensicherheit
8. Abfälle
9. Arbeitssicherheit
10. Anhang (Lagepläne, Anlagenaufstellung, technische Daten, Sicherheitsdatenblätter und Emissionsquellenplan)

stadt@amberg.de
www.amberg.de
St.Nr. 201/114/70287
T 09621 10-0
F 09621 10-203
Anrufbeantworter
T 09621 10-222

Sparkasse Amberg-Sulzbach
IBAN DE87 7525 0000 0240 1002 14
BIC BYLADEM1ABG

Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG
IBAN DE81 7529 0000 0000 0090 08
BIC GENODEF1AMV

HypoVereinsbank Amberg
IBAN DE91 7522 0070 0001 3999 50
BIC HYVEDEMM405

Deutsche Bank AG Amberg
IBAN DE02 7607 0012 0502 7602 00
BIC DEUTDEMM760

III. Nebenbestimmungen

a. Anlagenbeschreibung

Technische Einrichtung / Produktionsdaten

Hersteller	██████████
Typ	██████████
Verfahren	Furanharz-Verfahren
Maximaler Durchsatz	██████████
Aufstellungsort	innerhalb der Halle Croning 2

Emissionsmindernde Einrichtungen / Ableitungen

Hersteller Absauganlage	██████████
Typ-Bezeichnung	██████████
	Radial-Rohrventilator
Abluft	1.130 m ³ /h
Emissionsquellenbezeichnung	Ableitung des Abgases über Emissionsquelle QUE 2210 (Nordost-Fassade)

Betriebszeiten

Genehmigt wird der Dreischichtbetrieb von Montag bis Samstag. Allerdings ist momentan aufgrund des Erfordernisses zur Durchführung von umfangreichen Schallschutzmaßnahmen, welche im schalltechnischen Gutachten vom 13.11.2020 aufgelistet und beschrieben sind, nur der Zweischichtbetrieb möglich.

Gehandhabte Stoffe

Art des Stoffes	Bezeichnung
Einsatzstoffe:	Fertigungssand
	Aktivator ██████████ (Sulfonsäure Basis)
	Binder ██████████ Furfuryl Alkohol Basis)
	Reiniger Druckkopf
(End-/Zwischen-)Produkte:	Gedruckte Sandkerne

b. Luftreinhaltung

1.1 Anforderungen zur Emissionsminderung, Abgaserfassung und Abgasreinigung

1. Zur Vermeidung von Staubemissionen ist der Sand in geschlossenen Behältern oder geschlossenen Bunkern zu lagern und staubarm der 3D-Sanddruck-Anlage zuzuführen.
2. Der nach dem 3D-Druckverfahren nicht ausgehärtete Sand der Jobbox ist zu sammeln und erneut einzusetzen.
3. Die 3D-Sanddruck-Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Dabei sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten. Auf eine schall- und erschütterungsarme Ausführung sowie körperschallisolierte Aufstellung ist zu achten (u.U. Entkoppelung Maschine von Gebäude)
4. Die 3D-Sanddruck-Anlage und deren Umgebung sind regelmäßig zu reinigen. Die Reinigung ist in einem Reinigungsplan zu dokumentieren.

5. Die 3D-Sanddruck-Anlage ist zu kapseln. Die an der 3D-Sanddruck-Anlage entstehenden Abgase sind durch ausreichend dimensionierte Absaugeinrichtungen möglichst vollständig zu erfassen und einem Filter zuzuführen. Das Reingas ist über die Emissionsquelle QUE2210 gemäß Emissionsquellenplan der Luitpoldhütte GmbH mit Stand 31.05.2022 abzuleiten.

1.2 Anforderungen zur Ableitung der Abgase

1. Die an der Anlage auftretenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen, der Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen, dort zu reinigen und über die Emissionsquelle QUE2210 entsprechend den Forderungen nach Nr. 5.5 TA-Luft so abzuleiten, dass ein ungestörter Transport in die freie Luftströmung erfolgt.
2. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können.
3. Die gereinigten Abgase sind nach Verlassen der Abgaseinrichtung über den entsprechenden Schornstein senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten. Der Schornstein ist mindestens gem. Nr. 5.5.2.1 der TA-Luft auszuführen
- Mindesthöhe von 10 m über Grund und
 - Mindesthöhe von 3 m über Dachfirst der Halle

1.3 Anforderungen zum Betrieb der Abgasreinigungsanlagen

1. Es ist ein filternder Entstauber zu integrieren.
2. Die filternden Entstauber sind so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass der festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub nicht überschritten wird.
3. Der in filternden Entstauber abgeschiedene Filterstaub muss über staubdicht angeschlossene Behältnisse bzw. geeignete (reißfeste) Auffangsäcke ausgetragen werden. Der ausgetragene Staub ist in geschlossenen Behältern oder in geeigneten (reißfesten) Säcken zu lagern und zu transportieren.
4. Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandhaltung der Abgasreinigungseinrichtung ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Hersteller gegebenen Bedienungs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und einzuhalten. Sofern für die genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
5. Über die Durchführung von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten an den Abgasreinigungseinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Im Betriebstagebuch sind Wartungsarbeiten, Ausfallzeiten, -gründe und entsprechende Gegenmaßnahmen bei der Abgasreinigungsanlage sowie besondere Ereignisse festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist der Stadt Amberg auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
6. Betriebsstörungen an den Abgasreinigungseinrichtungen sind umgehend zu beheben. Bei einem Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung sind die jeweils angeschlossenen Einrichtungen abzufahren bzw. außer Betrieb zu nehmen. Langfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungseinrichtung, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Stadt Amberg unverzüglich zu melden.
7. Es sind regelmäßige Kontrollgänge zur Prüfung auf Auffälligkeiten an der Abgasabsaug- und Abgasreinigungseinrichtung, wie z.B. zum Erkennen eines verstopften Staubaustrags oder Undichtigkeiten durchzuführen.
8. Bei filternden Entstaubern sind die Filtereinheiten auf der Reingasseite regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen.
9. Es ist stets eine ausreichende Menge an Ersatz-Filtermaterial bereitzuhalten.

1.4 Emissionsbegrenzungen

Im Reingas der untenstehenden Emissionsquelle dürfen die folgenden Massenkonzentrationen jeweils nicht überschritten werden.

Emissionsquelle	Art der Emission	Nr. nach TA-Luft	Massenkonzentration oder Massenstrom
QUE 2210	Gesamtstaub	5.2.1	10 mg/m ³
	Organische Stoffe der Klasse I Hier: Furfuryl Alkohol (Binder) ¹	5.2.5	20 mg/m ³ oder 0,10 kg/h
	Gesamtkohlenstoff	5.4.3.7	150 mg/m ³ (Zielwert: 50 mg/m ³)
	Benzol	5.4.3.7	5 mg/m ³ oder 2,5 g/h
	Formaldehyd	5.2.7.1.1	5 mg/m ³ oder 12,5 g/h

△ Eine Änderung der Einsatzstoffe, welche die Emissionen beeinflussen, sind der Stadt Amberg unverzüglich zu melden. Darunter fällt beispielsweise ein Wechsel des Bindersystems.

1.5 Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen

1.5.1 Emissionsmessung Messplätze

1. Für die Durchführung der erstmaligen bzw. wiederkehrenden Emissionsmessung sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.
2. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen (Arbeitsbühnen müssen den einschlägigen Sicherheitsanforderungen entsprechen) leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
3. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

1.5.2 Emissionsmessung - Erstmalige und wiederkehrende Messungen

1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist durch Messungen (Abnahmemessung) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob an der Emissionsquelle QUE 2210 die in Ziffer 1.4 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.
2. Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
3. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessung ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - Der Termin der Einzelmessungen ist der Stadt Amberg spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
 - Die Anforderungen der Nr. 5.3.2.3 zur Auswahl der Messverfahren der TA Luft (2021) sind zu beachten.

¹ Aufgrund des Gefahrenhinweises H351 ist der Binder der Klasse I zuzuordnen.

4. Es sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben.
5. Soweit die Anlage während der Emissionsmessung unterhalb der genehmigten Durchsatzmenge gefahren wird, wäre im Messbericht anzugeben, dass der Betriebszustand der Anlage während der Emissionsmessung grundsätzlich der betriebsüblichen Fahrweise entspricht.
6. Die Betriebsweise der einzelnen Anlagenteile, Art und Menge der Einsatzstoffe sowie die Betriebsweise der Abgasreinigungsanlage sind im Messbericht detailliert zu dokumentieren.
7. Die Emissionsbegrenzungen für die nach Ziff. 1.4 erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten als sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Die Emissionsgrenzwerte gelten immer dann als überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet. Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte hat spätestens sechs Monate nach Vorliegen des Messberichts eine Nachmessung zu erfolgen.
8. Die Bestimmung der Messunsicherheit hat nach VDI 4219 in der aktuell gültigen Version zu erfolgen.
9. Über das Ergebnis der Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unaufgefordert und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messung der Stadt Amberg vorzulegen ist.
10. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren, die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind und darüber hinaus Angaben zur Messunsicherheit enthalten. Der Messbericht hat Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 in der aktuell gültigen Version zu entsprechen.

△

c. Lärmschutz

1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) einzuhalten.
2. Die von der Gesamtanlage einschließlich dem Lärmbeitrag der beantragten Änderung (3D-Sanddruck-Anlage) sowie des anlagenbezogenen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräuschemissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, dürfen die Anforderungen des Genehmigungsbescheides 3.2- U Se-Pr vom 22.06.2012, Nr. 2.3 nicht überschreiten.
3. Die Anlagen sind entsprechend heutigem Stand der Lärminderungstechnik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen (Nr. 2.5 und 3.1 b der TA-Lärm). Dazu gehören u.a. folgende Maßnahmen:
 - Die Anlage ist mit ihren Aggregaten so einzurichten und zu betreiben, dass keine auffälligen tonhaltigen oder impulsartigen Geräuschkomponenten abgestrahlt werden.
 - Körperschallübertragende Anlagen und Anlagenteile sind mittels elastischer Elemente oder durch lückenlose durchgehende Trennfugen von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
 - Alle geplanten Durchtrittöffnungen von Rohrleitungen, Kanälen durch Außenwände und Dach etc. sind im akustischen Sinne abzudichten.
4. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist die Einhaltung der festgesetzten Immissionsgrenzwerte durch Geräuschimmissionsmessungen auf Kosten des Betreibers von einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle durchführen zu lassen. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mind. 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit der Überwachungsbehörde abzustimmen und festzulegen. Die Messergebnisse sind der Stadt Amberg unverzüglich vorzulegen.

△

d. Wasserwirtschaft

In der Anlage werden folgende wassergefährdende Stoffe verwendet:

Verwendete/ gelagerte Stoffe	Zusammensetzung der Stoffe	Wassergefährdungsklasse (WGK)	Fassungsvermögen im Medientank d. Anlage
Aktivator [REDACTED]	[REDACTED]	WGK 1	[REDACTED]
Binder [REDACTED]	[REDACTED]	WGK 1	[REDACTED]
Cleaner [REDACTED]	[REDACTED]	WGK 1	[REDACTED]
Waste [REDACTED]	[REDACTED]	nicht eingestuft	[REDACTED]

△

- Gemäß § 18 Abs. 3 der Anlagenverordnung AwSV kann auf ein Rückhaltevolumen bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 mit einem Volumen **bis 1000 l** verzichtet werden, sofern sich diese Anlagen auf einer Fläche befinden, die
 - den betrieblichen Anforderungen genügt, und eine Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist,
 - oder** flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist.Dies gilt auch für die Bereitstellung der verwendeten wassergefährdenden Stoffe an der Anlage bei Stoffen der WGK 1 bis 1000 l.
- Gemäß den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern sind die bereit gestellten Stoffe bis zur Verwendung dicht verschlossen im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter sind in aufrechter Position zu halten und vor Beschädigung zu schützen.
- Die verwendeten Stoffe sind nach den Sicherheitsdatenblättern SDB in einem Chemikalien- bzw. Giftlager zu lagern, der Aktivators [REDACTED] laut SDB in einem Chemikalienlager der Lagerklasse LGK 8A Brennbare ätzende Gefahrstoffe (siehe SDB Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung). Gefahrstoffe einer Lagerklasse dürfen i.d.R. in einem Lagerabschnitt gelagert werden. Die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen verschiedener Lagerklassen wird durch eine Tabelle Separat- oder Zusammenlagerung im VCI-Konzept (Konzept zur Zusammenlagerung von Chemikalien) bzw. der TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern beschrieben.

△

e. Abfallwirtschaft

Die prognostizierten Mengen, die jährlich zu entsorgen sind und über welche Entsorgungsnachweise die Entsorgung laufen soll, sind bis spätestens 29.02.2024 dem Amt für Ordnung und Umwelt mitzuteilen.

f. Arbeitsschutz

- Es sind der Stand der Technik und die einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. ArbStättV, BetrSchV, Technische Regeln für Betriebssicherheit usw.) zu beachten.
- Die Gefährdungsbeurteilung ist auf den aktuellen Stand zu bringen. Daraus resultierende Maßnahmen sind umzusetzen.
- Für die Anlage bzw. die Anlagenteile (insb. die Absauganlage) sind entsprechende Prüf Fristen zu ermitteln. Die Prüfungen sind fristgerecht durchzuführen und zu dokumentieren.
- Für die Anlage sowie die eingesetzten Gefahrstoffe sind Betriebsanweisungen zu erstellen und stets aktuell zu halten.
- Es ist in der Nähe eine Sicherheitsnotdusche für Körper- und Augenreinigung vorzusehen.

Hinweis:

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

B. Kostenentscheidung

1. Die Luitpoldhütte GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von * € erhoben.
3. An Auslagen sind für die Zustellung dieses Bescheides * € angefallen.

GRÜNDE:

I. Sachverhalt

1. Antragsgegenstand

Die Luitpoldhütte GmbH betreibt in der Sulzbacher Str. 121, 92224 Amberg eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage.

Die Marktstrategie der Luitpoldhütte GmbH ist unter anderem auf komplexe Gussteile ausgerichtet ist. Die dafür erforderliche Qualität und Geometrie hinsichtlich der Komplexität der Sandkerne kann mit Hilfe einer 3D-Sanddrucktechnologie gesichert werden.

Bei der 3D-Sanddruck-Anlage handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur Eisengießerei, welche nach Nr. 3.7.1 gem. Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigt ist. Die wesentliche Änderung umfasst dabei die Errichtung und den Betrieb einer 3D-Standarddruck-Anlage mit Nebeneinrichtung sowie einer dazugehörigen Absauganlage. Es findet keine Nachbehandlung der gedruckten Sandkerne statt (z.B. Wärmebehandlung in einem Mikrowellenofen oder Kernnachbereitung auf Finish Tisch).

2. Verfahrensablauf

Die Luitpoldhütte GmbH beantragte mit Schreiben vom 06.02.2023, eingegangen bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, am 08.02.2023, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer 3D-Sanddrucker-Anlage in der Halle Croning 2.

Mit Schreiben vom 14.02.2023 (Az.: 3.2-U Gr) wurde der Eingang des Antrags bestätigt. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 28.02.2023 bestätigt, nachdem die nachgeforderten Informationen mit Schreiben vom 16.02.2023 nachgereicht wurden. Mit Schreiben vom 02.03.2023 wurde der Luitpoldhütte GmbH mitgeteilt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen (Öffentlichkeitsbeteiligung) abgesehen werden wird, was mit Schreiben vom 16.02.2023 beantragt wurde.

Daraufhin erfolgte die Fachstellenbeteiligung. Es wurden sowohl die betroffenen Sachgebiete des Amtes für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg (Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Abfallberatung und Immissionsschutz) als auch das Bauamt der Stadt Amberg sowie das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung der Oberpfalz um Stellungnahmen hinsichtlich des von der Luitpoldhütte GmbH beantragten Vorhabens gebeten.

Die beteiligten Fachbehörden stimmten unter Festsetzung der unter Unterpunkt III. genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, ist zum Erlass dieses Genehmigungsbescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Die Eisengießerei der Luitpoldhütte GmbH ist gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG i.V.m § 1 Abs. 1 Satz 1 4. BImSchV und Nr. 3.7.1 Spalte c Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a 4. BImSchV). Bei der 3D-Sanddruck-Anlage handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur Eisengießerei, welche nach Nr. 3.7.1 gem. Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigt ist.

Die Genehmigung der wesentlichen Änderung wäre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a 4. BImSchV i.V.m. Nr. 3.7.1 Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren zu erteilen gewesen. Mit Schreiben vom 16.02.2023 beantragte die Luitpoldhütte GmbH allerdings, dass gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen (Öffentlichkeitsbeteiligung) abgesehen wird. Dem Antrag konnte entsprochen werden, da durch die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, sodass die Genehmigung der wesentlichen Änderung im vereinfachten Verfahren erteilt werden konnte.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Änderungsgenehmigung für das beantragte Vorhaben war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb des Vorhabens sowie unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers, die sich aus § 5 BImSchG und den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass durch die Ausführung des Änderungsvorhabens schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Änderung nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

4. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die unter Unterpunkt III. des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Sie sind auch angemessen. Das Interesse der Luitpoldhütte GmbH aus wirtschaftlichen Gründen möglichst keine Nebenbestimmungen erfüllen zu müssen, muss hinter dem Belang, dass für Anlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, entsprechende Anforderungen gelten, zurücktreten.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde hinsichtlich des beantragten Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall konnte nach überschlägiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG Amtsblatt Nr. 09/2023 der Stadt Amberg vom 05. Mai 2023 öffentlich bekannt gemacht.

△

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Punkt B. dieses Bescheides beruht auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Luitpoldhütte GmbH hat die Kosten des Verfahrens als Antragstellerin zu tragen.

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 (Genehmigung Änderung § 16 BImSchG, Allgemein) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 (Verfahren nach § 10 BImSchG, ohne UVP Prüfung) und Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3; 8.II.0/1.3.2 und 8.II.0/1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz).

△

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten * Euro brutto.

Gebührenberechnung nach dem Kostenverzeichnis /Tarifstelle 1.8.2.1 i. V. m. Tarifstelle 1.1.1.2:

*

Ermäßigung nach Tarifstelle 1.4:

Die Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1.2 ermäßigt sich um 30 %, da die Anlage Teil eines entsprechend nach EMAS registrierten Betriebes ist und die weiteren Voraussetzungen erfüllt.

*

Erhöhung nach Tarifstelle 1.3.2:

Erfolgt in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 und höchstens 2.500 € je Prüffeld, zu erhöhen:

*

Somit erhöhen sich die Bescheidskosten um * €.

Die Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG festgesetzt und umfassen * € für die Zustellung des Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,*

△

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

△

Hinweis:

Die Bescheidskosten in Höhe von * € sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks - **VZ3260426441** Amt 3.2-U 3D-Drucker Luitpoldhütte- auf eines der Konten der Stadthauptkasse Amberg (siehe Vorderseite unten) zu überweisen.

gez.

Seuffert

Verwaltungsamtsrat

Hinweis:

Für die betreffende Anlage ist im Übrigen das BVT-Merkblatt für Gießereien (Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) vom Juli 2004, veröffentlicht auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter www.bvt.umweltbundesamt.de) maßgeblich.

Amberg, 26.07.2023

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt